



HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

University of Applied Sciences

„Stipendien-Programm“ für HSBA Master-Studiengänge

Die HSBA hat sich zum Ziel gesetzt, besonders befähigte und förderungsbedürftige Studienbewerber zu unterstützen, um ihnen das Master-Studium an der HSBA zu ermöglichen. Dafür vergibt die HSBA jährlich „Stipendien“ (Studienförderungen).

A. „Stipendien“ (Studienförderung)

(1) Die HSBA vergibt für die Master-Studiengänge „Global Management and Governance“ und „Business Administration and Honourable Leadership“ grundsätzlich pro Studienbeginn insgesamt bis zu 48 „Stipendien“ (Förderungen). In Ausnahmefällen können auch andere Förderungszeiträume in Betracht kommen. Hierüber entscheidet der Vergabeausschuss.

(2) Bei der Studienförderung handelt es sich um 24 Master-Förderungen und 24 Premium-Förderungen. Die Studienförderungen sollen möglichst ausgewogen auf die beiden Master-Studiengänge verteilt werden. Sollten nicht ausreichend Bewerber die Kriterien für die Premium-Förderung erfüllen, können die Fördermittel im Rahmen der Master-Förderung verwendet werden.

(3) Der HSBA steht es frei, im Rahmen des gesamten Studienförderungs-Budgets gegebenenfalls die Aufteilung auf die Studiengänge und Fallgruppen zu ändern. Eine Änderung der Aufteilung ist von dem Vergabeausschuss zu beschließen.

(4) Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vergabeausschusses.

B. Geltungsbereich der Richtlinien

Diese Richtlinie gilt für alle Studienbewerber, die sich um einen Master-Studienplatz an der HSBA bewerben und die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

- Die Bewerber müssen einen ersten Hochschulabschluss mit mindestens der Note „Gut“ nachweisen, ihre Studierfähigkeit in englischer Sprache belegt haben und über eine Referenz verfügen, die sie akademisch oder persönlich für den Studiengang empfiehlt. Außerdem muss ein an der HSBA durchgeführtes Bewerbungsgespräch erfolgreich absolviert worden sein.
- Die Bewerber dürfen nicht bereits durch ein anderes Programm in größeren Maße gefördert werden.
- Bei Bewerbern für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Management and Governance“ ist ein fachbezogener (wirtschaftswissenschaftlicher) erster Hochschulabschluss erforderlich.

- Bewerber für den MBA-Studiengang „Business Administration and Honourable Leadership“ müssen zusätzlich vier Jahre qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Hochschulabschluss nachweisen, sowie ihre Studierfähigkeit über einen standardisiertes Testverfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten zum analytischen, logischen und systematischen Denken (Graduate Management Admission Test – GMAT - mit mindestens 530 Punkten) nachgewiesen haben.

C. Master-„Stipendien“

(1) Bei den Master-„Stipendien“ erlässt die HSBA 25% der Studiengebühren. Bei dem Master-Studiengang „Global Management and Governance“ belaufen sich diese 25% auf derzeit € 1.875,- je Studienhalbjahr, bei dem MBA-Studiengang „Business Administration and Honourable Leadership“ auf derzeit € 2.142,- je Studienhalbjahr.

(2) Die Vergabe der Master-„Stipendien“ erfolgt im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Dabei werden bis zur Ausschöpfung des Förderkontingents die Bewerbungen in der zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt, in der die vollständigen Bewerbungsunterlagen der Hochschule vorliegen („Windhundverfahren“).

D. Premium-„Stipendien“

(1) Die Premium-„Stipendien“ werden an Studienbewerber vergeben, die entweder aufgrund einer besonderen sozialen Situation besonders förderungsbedürftig sind und/oder eine besondere Förderungswürdigkeit aufweisen.

(2) Bei den Premium-„Stipendien“ erlässt die HSBA 50% der Studiengebühren. Bei dem Master-Studiengang „Global Management and Governance“ belaufen sich diese 50% auf derzeit € 3.750,- je Studienhalbjahr, bei dem MBA-Studiengang „Business Administration and Honourable Leadership“ auf derzeit € 4.284,- je Studienhalbjahr.

(3) Die Premium-Förderung kann nicht zusätzlich zu einer Master-Förderung erfolgen.

(4) Die Vergabe der Studienförderung richtet sich nach der Förderbedürftigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin bzw. nach deren besonderer Förderungswürdigkeit.

(5) Eine Bedürftigkeit i.S.d. Richtlinien liegt dann vor, wenn die Finanzierung der Studiengebühren aus eigenen Mitteln dem Bewerber/der Bewerberin aufgrund einer besonderen soziale Härte erschwert ist. Diese soziale Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Bewerber/die Bewerberin aus dem eigenen Einkommen Kosten für Kindesbetreuung oder Ausbildung der Kinder, Betreuungs- oder Pflegekosten für Angehörige bestreiten muss.

(6) Die besondere Förderungswürdigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund bisherig erbrachter Leistungen ein weit überragender Studienabschluss zu erwarten ist.

E. Wirkung der Förderung

Der anteilige Erlass der Studiengebühren erfolgt bei beiden Förderarten unter der Bedingung, dass der Bewerber mit der HSBA einen Studienvertrag abschließt. Die Förderungs-Beträge werden nicht an die Studierenden ausgezahlt, sondern bei der halbjährlich erhobenen Studiengebühr erlassen. Die Förderung endet mit dem Ausscheiden des Studierenden aus der HSBA.

F. Verfahren

(1) Die Bewerber können zusammen mit seiner Studienplatzbewerbung eine Bewerbung für eine Master- oder die Premium-Förderung stellen. Bewerbungen sind **ab dem 1. Oktober** des Jahres vor dem Jahr des Studienbeginns möglich. Spätester Bewerbungszeitpunkt ist jeweils **der 31. Mai** für den Studienbeginn desselben Jahres.

(2) Den Bewerbern wird zusammen mit der Zulassungsentscheidung die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung schriftlich mitgeteilt.

(3) Mit der Bewerbung um die Förderung sind zwingend alle Unterlagen einzureichen, die für die Zulassungsentscheidung erforderlich sind:

- a. Bewerbungsschreiben, in dem der Studienbewerber die Motivation für das Belegen des ausgewählten Studiengangs darstellt
- b. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- c. Tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und beruflichen Werdegang
- d. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und des erreichten akademischen Grads
- e. Arbeitszeugnisse seit der Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- f. Referenz einer geeigneten Person oder Institution über die persönliche oder akademische Eignung des Studienbewerbers
- g. Nachweis der Studierfähigkeit in Englischer Sprache, in der Regel nachzuweisen durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit 90 Punkten (internetbased)
- h. Graduate Management Admission Test (GMAT) mit 530 Punkten (nur MBA-Studiengang)
- i. Erklärung des Bewerbers, ob und in welcher Höhe er andere Förderungen (Studienförderung o.ä.) erhält bzw. ob andere Fördermittel beantragt wurden

(4) Bei der Bewerbung um eine Premium-Förderung sind für die Prüfung der Förderbedürftigkeit folgende weitere Nachweise einzureichen:

- j. Nachweis eines Arbeitsverhältnisses mit mindestens 20 Std./Woche. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses muss in der Regel nachgewiesen werden, dass es sich bei der Vergütung um eine branchenübliche Bezahlung handelt.
- k. Glaubhaftmachung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in geeigneter Art und Weise (bspw. Arbeitsvertrag, Steuerbescheide, Kontoauszüge)
- l. Nachweis besonderer Belastungen (bspw. Nachweis der Elternschaft mit darauf beruhenden Kosten, bspw. Betreuungskosten, Ausbildungskosten der Kinder; Nachweis der Kosten für Pflege oder Betreuung von Angehörigen)
- m. Nachweis besonderer außerordentlicher Kosten oder Belastungen (bspw. durch Verlagerung des Wohnsitzes nach Hamburg)

G. Vergabeausschuss

(1) Die Studienförderungen werden von einem Vergabeausschuss vergeben. Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter der Hochschulleitung, einem in die Master-Studiengänge eingebundenen hauptamtlichen Professor der HSBA (i.d.R. dem Studiengangsleiter), sowie einem Vertreter des Schirmherren der Studiengänge, der Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V..

(2) Der Vergabeausschuss trifft seine Entscheidungen über die Vergabe der Förderungen als Einzelfallentscheidung aufgrund des gewonnen Gesamteindruckes über den Bewerber/die Bewerberin. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

H. Rückforderungsanspruch

Die HSBA ist berechtigt, die aufgrund dieses Förderprogramms nicht erhobenen Studiengebühren nachträglich einzufordern, sofern sich herausstellt, dass im Rahmen der Beantragung durch den Bewerber/der Bewerberin falsche Angaben gemacht wurden.

Die Vergabe erfolgt aufgrund einer hochschulinternen Richtlinie.